

Folgende Satzungsänderungen werden beantragt (Änderungen sind unterstrichen):

## **I.       Zufügung von Überschriften in den einzelnen Paragraphen**

Die bisherigen Überschriften § 1- § 11 erhalten nun zum Inhalt der einzelnen Paragraphen passenden Überschriften, die nun lauten wie folgt:

1.   Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
2.   Zweck des Vereins
3.   Gemeinnützigkeit des Vereins
4.   Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag
5.   Beendigung der Mitgliedschaft
6.   Organe des Vereins
7.   Vorstand
8.   Erweiterter Vorstand
9.   Einberufung der Mitgliederversammlung
10. Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
11. Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

### Begründung:

Überschriften in Vereinssatzungen dienen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Satzung und sind üblich.

## **II.       § 2 S. 2 der Satzung**

Bisher:

*Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der ehemaligen Schüler und der Freunde der Schule, sowie die Förderung des Gymnasium Carolinum Ansbach.*

Neu:

*Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern der Schule, sowie die Förderung des Gymnasium Carolinum Ansbach.*

### Begründung:

Mit der Neufassung werden nun auch die *Förderer der Schule* einbezogen, die sich in dem Verein zusammenschließen. Die Einbeziehung der *Förderer* ist seit langem gelebte Praxis des Vereins und stellt eine Anpassung an die Vereinswirklichkeit dar.

**III. § 4 S. 1 4. Alternative der Satzung:**

Bisher:

*Mitglieder des Vereins können werden:*

*die ehemaligen Schüler des Gymnasium Carolinum Ansbach,  
dessen Lehrer und ehemalige Lehrer,  
die Eltern von Schülern des Gymnasium Carolinum Ansbach,  
Freunde des Gymnasium Carolinum Ansbach.*

Neu:

*Mitglieder des Vereins können werden:*

*die ehemaligen Schüler des Gymnasium Carolinum Ansbach,  
dessen Lehrer und ehemalige Lehrer,  
die Eltern von Schülern des Gymnasium Carolinum Ansbach,  
Freunde und Förderer des Gymnasium Carolinum Ansbach.*

**Begründung:**

Kongruent zur Aufnahme der Förderer im Vereinszweck sollen auch reine *Förderer* der Schule Mitglied werden können. Die Beziehung eines *Förderers* zur Schule ist niederschwelliger und erfordert keine *freundschaftliche* Beziehung zur Schule. Wer sich nicht als *Freund* der Schule bezeichnen würde, der findet sich jedenfalls in der Begrifflichkeit des *Förderers* wieder.

**IV. § 4 S. 2 der Satzung:**

Bisher:

*Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Vereinsvorstand zu beantragen.*

Neu:

*Die Aufnahme ist in Textform bei dem Vereinsvorstand zu beantragen.*

Begründung:

Damit wird klargestellt, dass ein Aufnahmeantrag jedenfalls auch per E-Mail, Bilddatei, Scan oder Fax möglich ist.

**V. § 5 Alt. 2 der Satzung:**

Bisher:

*Die Mitgliedschaft erlischt: [...] 2. durch Austritt aus dem Verein, der schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres dem Vereinsvorstand zu erklären ist, [...]*

Neu:

*Die Mitgliedschaft erlischt: [...] 2. durch Austritt aus dem Verein, der in Textform zum Ende des Geschäftsjahres dem Vereinsvorstand zu erklären ist,*

Begründung:

Damit wird klargestellt, dass ein Austritt jedenfalls auch per E-Mail, Bilddatei, Scan oder Fax möglich ist.

**VI. § 9 Abs. 2 S. 2 der Satzung:**

Bisher:

*Sie werden schriftlich einberufen, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von wenigstens drei Wochen.*

Neu:

*Die Einladung erfolgt schriftlich (per Brief) oder in Textform (per E-Mail) an die dem Verein bekannte Adresse/E-Mail-Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von wenigstens drei Wochen.*

Begründung:

Der Versand der Einladungen zur Mitgliederversammlung durch die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder ist nicht nur zeitaufwändig, sondern auch kostspielig. Mit der Anpassung wird klargestellt, dass eine Einberufung auch per E-Mail erfolgen kann, soweit dem Verein eine E-Mail-Adresse des Mitglieds bekannt ist.

**VII. § 10 Abs. 3 S. 1 der Satzung:**

Bisher:

*Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.*

Neu:

*Ein Mitglied kann sich durch Vollmacht (schriftlich oder in Textform) von einem anderen Mitglied vertreten lassen.*

Begründung:

Es wird klargestellt, dass nicht nur eine handschriftliche Vollmacht im Original, sondern auch eine Vollmacht in Textform (z.B. E-Mail, Scan, Fax) den Formanforderungen an eine wirksame Vertretung auf der Mitgliederversammlung ausreichen soll.

**VIII. § 10 Abs. 5 S. 1 der Satzung:**

Bisher:

*Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.*

Neu:

*Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 3 Wochen entsprechend § 9 Abs. 2 eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen und innerhalb von 3 Monaten nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung durchzuführen.*

Begründung:

Bei der bisherigen Regelung ist nicht eindeutig, ob die Einberufung innerhalb von drei Wochen nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung erfolgen soll oder gar die nächste Anschlussversammlung durchgeführt worden sein soll. Dies ist deshalb durch den Verweis auf die Einberufung in § 9 Abs. 2 klarzustellen. Des Weiteren soll klargestellt werden, dass die Anschlussversammlung zeitnah, und zwar binnen 3 Monaten, durchgeführt werden muss.

**IX. § 11 der Satzung:**

Bisher:

*Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins der Stadt Ansbach zu, die es im Sinne des § 2 der Satzung für das Gymnasium Carolinum Ansbach zu verwenden hat.*

Neu:

*Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Ansbach zu, die es im Sinne des § 2 der Satzung für das Gymnasium Carolinum Ansbach zu verwenden hat.*

Begründung:

Die sprachliche Doppelung „Vereinsvermögens des Vereins“ ist in „Vereinsvermögen“ zu ändern.